Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Angola, Zentralamerika, Zypern, Tag der Behinderten, Weltwassertag, Industrielle Entwicklungsdekade in Afrika, Proklamation über das Altern, Menschenrechte, Minderheiten

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon. – Resolution 803(1993) vom 28.Januar 1993

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19.März 1978, 501(1982) vom 25.Februar 1982, 508(1982) vom 5.Juni 1982, 509(1982) vom 6.Juni 1982 und 520(1982) vom 17.September 1982 sowie alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 22.Januar 1993 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/25150 mit Add.1) und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 18.Januar 1993 (S/25125),
- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31.Juli 1993, zu verlängern;
2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19.März 1978 und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags in vollem Umfang zusammenzuarbeiten;
4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;
5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28.Januar 1993 (UN-Dok. S/25185)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3167.Sitzung am 28.Januar 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Nahen Osten‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den gemäß Resolution 768(1992) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/25150 mit Add.1) mit Dank zur Kenntnis genommen.
Sie bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen haben.
Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betonen die Ratsmitglieder erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit in Libanon, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozeß mit Erfolg vorangetrieben wird. Die Ratsmitglieder beglückwünschen die libanesische Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der UNIFIL auszudehnen.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats bringen ihre Besorgnis über die in Südlibanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagen den Tod von Zivilpersonen und bitten alle Parteien nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats benutzen diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht nach wie vor unternehmen, und sprechen den UNIFIL-Truppen und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgendes Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Anerkennung aus.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. – Resolution 830(1993) vom 26.Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/25809),

> beschließt

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22.Oktober 1973 aufzufordern;
b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30.November 1993, zu verlängern;
c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 26.Mai 1993 (UN-Dok. S/25849)

Auf der 3220.Sitzung am 26.Mai 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 830(1993) die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:
Bekanntlich heißt es in Ziffer 21 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/25809): ›Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.‹ Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

Angola

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II). – Resolution 804(1993) vom 29.Januar 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 696 (1991) vom 30.Mai 1991, 747(1992) vom 24.März 1992, 785(1992) vom 30.Oktober 1992 und 793(1992) vom 30.November 1992,
- nach Behandlung des weiteren Berichts des Generalsekretärs vom 21.Januar 1993 (S/25140 mit Add.1),

- sowie nach Behandlung des Ersuchens, das die Regierung Angolas in ihrem Schreiben vom 21.Januar 1993 (S/25155) an den Generalsekretär gerichtet hat,
- in höchstem Maße beunruhigt über die schweren Kämpfe, die in jüngster Zeit in zahlreichen Teilen Angolas ausgebrochen sind, und über die weitere Verschlechterung der ohnehin bereits gefährlichen politischen und militärischen Lage in diesem Land,
- zutiefst besorgt darüber, daß die wesentlichen Bestimmungen der ›Acordos de Paz para Angola‹ nach wie vor nicht durchgeführt werden,
- besorgt darüber, daß in jüngster Zeit zwischen der Regierung Angolas und der UNITA kein Dialog stattgefunden hat, und mit Genugtuung über das Treffen, das zwischen ihnen in Addis Abeba unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfinden soll, um die Waffenruhe und politische Fragen zu erörtern,
- sowie besorgt über die unerhörten Schikanen und Mißhandlungen, denen Personal der UNAVEM II ausgesetzt war, sowie über die Plünderung und Zerstörung von Eigentum der Vereinten Nationen, wie in dem oben erwähnten Bericht des Generalsekretärs beschrieben,
- ferner besorgt angesichts von Berichten über eine ausländische Unterstützung und Beteiligung an den militärischen Aktionen in Angola,
- bedauernd, daß die Verschlechterung der Situation es der UNAVEM II immer schwerer macht, ihrem Auftrag nachzukommen,
- daran erinnernd, daß am 29. und 30.September 1992 demokratische Wahlen abgehalten wurden, die, wie die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs bestätigt hat, im großen und ganzen frei und fair waren, und daß Maßnahmen ergriffen worden sind, um eine Regierung der nationalen Einheit aufzustellen, die die Ergebnisse der Parlamentswahlen widerspiegeln würde, und zutiefst bedauernd, daß die UNITA sich nicht an den auf diese Weise geschaffenen politischen Institutionen beteiligt,
- in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Angolas zu erhalten,
- in der Erwägung, daß die Angolaner letztlich selbst die Verantwortung für die Wiederherstellung des Friedens und die nationale Aussöhnung in ihrem Lande tragen,
- erneut seine Unterstützung für die Bemühungen bekundend, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte unternehmen, um die gegenwärtige Krise beizulegen und den politischen Prozeß, insbesondere durch die Vollendung des Wahlprozesses, wieder in Gang zu setzen,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem oben erwähnten Bericht des Generalsekretärs;
2. verurteilt nachdrücklich die andauernden Verletzungen der wichtigsten Bestimmungen der ›Acordos de Paz‹, insbesondere die anfängliche Ablehnung der Wahlergebnisse durch die UNITA, ihren Austritt aus den neuen angolanischen Streitkräften, ihre gewaltsame Besetzung von Provinzhauptstädten und Stadtgemeinden und die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten;
3. verlangt, daß die beiden Parteien sofort das Feuer einstellen, auf ihrem Treffen in Addis Abeba einen kontinuierlichen und konstruktiven Dialog wiederaufnehmen und sich auf einen genauen Zeitplan für die vollständige Durchführung der ›Acordos de Paz‹ einigen, insbesondere was die Kasernierung ihrer Truppen und die Einsammlung ihrer Waffen, die Demobilisierung, die Aufstellung der vereinten nationalen Streitkräfte und die wirksame Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung im ganzen Land, die Vollendung des Wahlprozesses sowie den freien Personen- und Güterverkehr betrifft;
4. unterstützt uneingeschränkt die kontinuierlichen Bemühungen, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte unternehmen, um den Friedensprozeß wiederherzustellen und den Auftrag der UNAVEM II unter äußerst schwierigen Bedingungen auszuführen;
5. bittet die beiden Parteien und insbesondere die UNITA abermals nachdrücklich, bald unter Beweis zu stellen, daß sie die ›Acordos de Paz‹ einhalten und ohne jede Ausnahme erfüllen;
6. appelliert nachdrücklich an die Regierung Angolas und die UNITA, dem Generalsekretär so bald wie möglich zu bestätigen, daß echte Fortschritte auf dem Wege zur Durchführung der ›Acordos de Paz‹ erzielt worden sind;
7. appelliert an alle Mitgliedstaaten, der Regierung Angolas wirtschaftliche und technische Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes zu gewähren;
8. fordert alle Mitgliedstaaten auf, alle Beteiligten bei ihren Bemühungen um die Durchführung der ›Acordos de Paz‹ zu unterstützen;
9. bittet nachdrücklich alle Mitgliedstaaten, alles Erforderliche zu tun, um jedwede von ihrem Hoheitsgebiet ausgehende militärische oder paramilitärische Einmischung sofort und wirksam zu beenden, und sich genauestens an die Bestimmungen der ›Acordos de Paz‹ zu halten, was die Einstellung der Lieferung von tödlichen Waffen an eine der angolanischen Parteien betrifft;
10. verurteilt nachdrücklich die Verletzungen des humanitären Völkerrechtes, insbesondere die Angriffe auf die Zivilbevölkerung, einschließlich der von bewaffneten Zivilisten begangenen zahllosen Tötungen, und fordert beide Parteien auf, sich an ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht und die entsprechenden Bestimmungen der ›Acordos de Paz‹ zu halten;
11. verlangt, daß die UNITA sofort alle Ausländer freiläßt, die als Geiseln genommen worden sind;
12. verurteilt nachdrücklich die Angriffe gegen das Personal der UNAVEM II in Angola und verlangt, daß die Regierung und die UNITA alles Erforderliche tun, um dessen Sicherheit zu gewährleisten;
13. spricht der Familie des ums Leben gekommenen Polizeibeobachters der UNAVEM II ihr Beileid aus;
14. billigt die Empfehlung des Generalsekretärs, auch weiterhin einen Sonderbeauftragten für Angola mit Stützpunkt in Luanda zu belassen, zusammen mit dem erforderlichen Zivil-, Militär- und Polizeipersonal mit dem in Ziffer 29 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Mandat;
15. beschließt, das Mandat der UNAVEM II um drei Monate bis zum 30.April 1993 zu verlängern, mit der Maßgabe, daß der Generalsekretär als vorläufige Maßnahme auf Grund von Sicherheitserwägungen ermächtigt wird, die Dislozierung der UNAVEM II auf Luanda zu beschränken und nach seinem Ermessen auf weitere Orte in den Provinzen, mit Gerät und Personal in dem Umfang, den zu belassen er für angemessen hält, um später eine rasche Neudislozierung der UNAVEM II zu gestatten, sobald eine solche möglich wird, mit dem Ziel einer Wiederaufnahme ihrer Aufgaben im Einklang mit den ›Acordos de Paz‹ und früheren Resolutionen über diese Frage;
16. ersucht den Generalsekretär, ihm, sobald die Situation es rechtfertigt, auf jeden Fall jedoch vor dem 30.April 1993, einen Bericht über die Situation in Angola vorzulegen, zusammen mit seinen Empfehlungen betreffend die weitere Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß, und den Rat bis dahin regelmäßig unterrichtet zu halten;
17. betont seine Bereitschaft, auf Empfehlung des Generalsekretärs jederzeit innerhalb des mit dieser Resolution genehmigten Mandatszeitraums umgehend tätig zu werden, um die Präsenz der Vereinten Nationen wesentlich auszuweiten, falls bedeutsame Fortschritte im Friedensprozeß zu verzeichnen sind;
18. erklärt erneut seine Bereitschaft, alle geeigneten Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, um die Durchführung der ›Acordos de Paz‹ sicherzustellen;
19. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung der ›Acordos de Paz‹ in Angola. – Resolution 811(1993) vom 12.März 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 696 (1991) vom 30.Mai 1991, 747(1992) vom 24.März 1992, 785(1992) vom 30.Oktober 1992, 793(1992) vom 30.November 1992 und 804(1993) vom 29.Januar 1993,
- in höchstem Maße beunruhigt über die schweren Kämpfe, die in jüngster Zeit in vielen Teilen Angolas ausgebrochen sind, die große Anzahl von Verletzten und die massenhaften Verluste an Menschenleben, die sie zur Folge gehabt haben, und die weitere Verschlechterung der ohnehin bereits gefährlichen politischen und militärischen Lage, wodurch das Land wieder an den Rand eines Bürgerkrieges gebracht wird,
- zutiefst besorgt über die anhaltenden Verstöße der UNITA gegen die wesentlichen Bestimmungen der ›Acordos de Paz para Angola‹,
- ferner besorgt über Meldungen, wonach unter Verstoß gegen die ›Acordos de Paz‹ nach wie vor militärische Unterstützung und militärisches Gerät ins Land fließen,
- mit besonderer Besorgnis feststellend, daß sich in Angola eine humanitäre Tragödie von bedrohlichem Ausmaß anbahnt und daß daher mehr internationale humanitäre Hilfe erforderlich ist,

- mit tiefem Bedauern darüber, daß das zweite Treffen zwischen den Delegationen der Regierung Angolas und der UNITA, das am 26.Februar 1993 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in Addis Abeba hätte angehalten werden sollen, nicht stattgefunden hat, da die UNITA ihre Zusage, eine Delegation nach Addis Abeba zu entsenden, nicht eingehalten hat,
- mit Genugtuung feststellend, daß sich die Regierung Angolas bereit gezeigt hat, an dem Treffen in Addis Abeba teilzunehmen,
- in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Angolas zu erhalten,
- die Bemühungen begrüßend und unterstützend, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte unternehmen, um die gegenwärtige Krise durch Verhandlungen beizulegen,

1. verurteilt nachdrücklich die andauernden Verstöße der UNITA gegen die wichtigsten Bestimmungen der ›Acordos de Paz‹, insbesondere ihre beharrliche Ablehnung der Ergebnisse der am 29. und 30.September 1992 abgehaltenen Wahlen, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs als im großen und ganzen frei und fair bezeichnet hat, ihr Versäumnis, sich an den auf Grund dieser Wahlen geschaffenen politischen Institutionen zu beteiligen, ihr Versäumnis, sinnvolle Verhandlungen mit der Regierung Angolas zu führen, ihren Austritt aus den neuen angolanischen Streitkräften, ihre gewaltsame Besetzung von Provinzhauptstädten und Stadtgemeinden und die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten;
2. verlangt, daß die UNITA die Ergebnisse der demokratischen Wahlen von 1992 vorbehaltlos akzeptiert und sich voll an die ›Acordos de Paz‹ hält, und verlangt ferner, daß die beiden Parteien, insbesondere die UNITA, bald, spätestens jedoch bis zum 30.März 1993, unter Beweis stellen, daß echte Fortschritte auf dem Weg zur Durchführung der ›Acordos de Paz‹ erzielt worden sind;
3. verlangt nachdrücklich eine sofortige Waffenruhe im ganzen Land und verlangt ferner die unverzügliche und nicht an Vorbedingungen geknüpfte Wiederaufnahme eines kontinuierlichen und konstruktiven Dialogs unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, damit ein genauer Zeitplan für die vollständige Durchführung der ›Acordos de Paz‹ festgelegt werden kann;
4. erklärt erneut, daß er jede Partei zur Verantwortung ziehen wird, die sich weigert, sich an einem solchen Dialog zu beteiligen, und die so den gesamten Prozeß in Gefahr bringt, und daß er alle Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung ziehen wird, die geeignet sind, die Durchführung der ›Acordos de Paz‹ voranzubringen;
5. verurteilt nachdrücklich die verbalen und tätlichen Angriffe gegen die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und das Personal der UNAVEM II in Angola und verlangt, daß diese Angriffe sofort eingestellt werden und daß die Regierung Angolas und die UNITA alles Erforderliche tun, um ihre Sicherheit zu gewährleisten;
6. verurteilt die Entführung eines Militärbeobachters der UNAVEM II in Cabinda am 23.Februar 1993 und verlangt, daß er unversehrt, bedingungslos und ohne weitere Verzögerungen freigelassen wird;
7. unterstützt uneingeschränkt die kontinuierlichen Bemühungen, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte unternehmen, um den Friedensprozeß wieder in Gang zu bringen und den Auftrag der UNAVEM II unter äußerst schwierigen Bedingungen auszuführen;
8. bittet den Generalsekretär, sich zu bemühen, auf höchstmöglicher Ebene ein Treffen zwischen der Regierung Angolas und der UNITA zu veranstalten, mit dem Ziel, die vollständige Durchführung der ›Acordos de Paz‹ zu gewährleisten, wobei dieses Treffen mit reichlichem zeitlichem Spielraum vor dem 30.April 1993 stattfinden und sich auch mit der künftigen Rolle der Vereinten Nationen in Angola befassen soll, und ermutigt die Parteien, positiv darauf zu reagieren;
9. ersucht den Generalsekretär, bis zur Vorlage des in Ziffer 16 der Resolution 804(1993) genannten Berichts so bald wie möglich einen Sachstandsbericht über die Bemühungen vorzulegen, die unternommen werden, um die Gespräche zwischen den beiden Parteien in Angola auf allen geeigneten Ebenen wiederaufzunehmen;
10. fordert alle Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen auf, Angola humanitäre Nothilfe zu gewähren beziehungsweise die gewährte Hilfe zu erhöhen, und ermutigt die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Versorgung der notleidenden Zivilbevölkerung mit humanitären Hilfsgütern zu koordinieren;
11. appelliert nachdrücklich an die beiden Parteien, sich genauestens an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts zu halten, so auch was den ungehinderten Zugang zu der notleidenden Zivilbevölkerung für humanitäre Hilfsmaßnahmen betrifft;
12. appelliert erneut an alle Mitgliedstaaten, der Regierung Angolas wirtschaftliche, materielle und technische Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes zu gewähren;
13. sieht dem in Ziffer 16 der Resolution 804(1993) erwähnten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Angola mit seinen Empfehlungen betreffend die weitere Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß mit Interesse entgegen;
14. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II). – Resolution 823(1993) vom 30.April 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 696 (1991) vom 30.Mai 1991, 747(1992) vom 24.März 1992, 785(1992) vom 30.Oktober 1992, 793(1992) vom 30.November 1992, 804(1993) vom 29.Januar 1993 und 811(1993) vom 12.März 1993,
- unter Hinweis auf seine Resolution 804 (1993), insbesondere deren Ziffer 15, in der er beschloß, das Mandat der UNAVEM II um einen Zeitraum von drei Monaten bis zum 30.April 1993 zu verlängern,
- mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die derzeit in Abidjan unter der Schirmherrschaft und dem Vorsitz der Vereinten Nationen stattfindenden Friedensgespräche zwischen der Regierung Angolas und der UNITA sowie seine Hoffnung zum Ausdruck bringend, daß diese Gespräche zu einer sofortigen Waffenruhe und zur vollinhaltlichen Durchführung der ›Acordos de Paz‹ führen werden,
- ernsthaft besorgt über die fortgesetzten Angriffe auf internationale humanitäre Flüge in Angola, insbesondere den jüngsten Abschuß eines Flugzeugs des Welternährungsprogramms,
- unter Berücksichtigung des Schreibens des Generalsekretärs vom 29.April 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

1. beschließt, das bestehende Mandat von UNAVEM II bis zum 31.Mai 1993 zu verlängern;
2. ersucht den Generalsekretär, ihm sobald es die Situation rechtfertigt und auf jeden Fall vor dem 31.Mai 1993 einen Bericht über die Situation in Angola mit seinen Empfehlungen betreffend die weitere Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß vorzulegen und in der Zwischenzeit den Rat in regelmäßigen Abständen unterrichtet zu halten;
3. betont seine Bereitschaft, jederzeit während der Dauer des durch diese Resolution genehmigten Mandats auf Empfehlung des Generalsekretärs rasch tätig zu werden, um im Falle nennenswerter Fortschritte im Friedensprozeß die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola erheblich zu verstärken;
4. verurteilt die Angriffe auf internationale humanitäre Flüge in Angola und verlangt, daß diese Angriffe ab sofort aufhören und daß beide Parteien, insbesondere die UNITA, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit dieser Flüge sowie des Personals der UNAVEM II zu gewährleisten;
5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II). – Resolution 834(1993) vom 1.Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 696 (1991) vom 30.Mai 1991, 747(1992) vom 24.März 1992, 785(1992) vom 30.Oktober 1992, 793(1992) vom 30.November 1992, 804(1993) vom 29.Januar 1993, 811(1993) vom 12.März 1993 und 823(1993) vom 30.April 1993,
- nach Behandlung des neuen Berichts (S/25840 mit Add.1) des Generalsekretärs vom 25.Mai 1993,
- mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Verschlechterung der politischen und militärischen Lage und mit Bestürzung feststellend, daß sich die bereits

ernste humanitäre Situation weiter verschlechtert hat,
- mit ernsthafter Besorgnis über das Scheitern der in Abidjan unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und dem Vorsitz der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs stattfindenden Gespräche zwischen der Regierung Angolas und der UNITA unter Teilnahme der Vertreter der drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses – Portugal, Russische Föderation und Vereinigte Staaten von Amerika – und insbesondere darüber, daß keine Waffenruhe herbeigeführt werden konnte,
- unter Begrüßung und in Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs und seiner Sonderbeauftragten, die auf die frühestmögliche Lösung der angolanischen Krise auf dem Verhandlungswege abzielen,
- unter Betonung der Wichtigkeit einer kontinuierlichen und wirksamen Präsenz der Vereinten Nationen in Angola im Hinblick auf die Förderung des Friedensprozesses und die Durchführung der ›Acordos de Paz‹,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

1. beschließt, das bestehende Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) im Einklang mit den in den Ziffern 36 und 37 des Berichts des Generalsekretärs (S/25840 mit Add.1) enthaltenen Empfehlungen um einen Zeitraum von fünfundvierzig Tagen, bis zum 15.Juli 1993, zu verlängern;
2. betont die Bedeutung der Wahrnehmung der Guten Dienste und der Vermittlung durch die UNAVEM II und die Sonderbeauftragte mit dem Ziel, die Waffenruhe wiederherzustellen und den Friedensprozeß zur vollen Durchführung der ›Acordos de Paz‹ wieder in Gang zu bringen;
3. verlangt erneut, daß die UNITA die Ergebnisse der demokratischen Wahlen von 1992 vorbehaltlos akzeptiert und sich voll an die ›Acordos de Paz‹ hält;
4. verurteilt die UNITA für ihre Handlungen und bewaffneten Angriffe, die zu einem Anwachsen der Feindseligkeiten geführt haben und den Friedensprozeß gefährden, und verlangt, daß sie diese Handlungen und bewaffneten Angriffe sofort einstellt;
5. begrüßt die Entscheidung der Regierung Angolas, zu einer friedlichen Regelung des Konflikts im Einklang mit den ›Acordos de Paz‹ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gelangen, bedauert zutiefst, daß sich die UNITA bei den Gesprächen geweigert hat, dem Rückzug ihrer Truppen aus den Stellungen, die sie seit der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten eingenommen haben, zuzustimmen, und verlangt, daß die UNITA dies tut;
6. bekräftigt, daß eine solche Besetzung eine schwere Verletzung der ›Acordos de Paz‹ darstellt;
7. appelliert nachdrücklich an die beiden Parteien, und insbesondere an die UNITA, so bald wie möglich die unterbrochenen Friedensgespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen wiederaufzunehmen, so daß baldmöglichst im ganzen Land eine Waffenruhe herbeigeführt werden kann und die ›Acordos de Paz‹, die weiteren Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll durchgeführt werden können, unter gebührender Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterung des Protokollentwurfs von Abidjan;
8. macht die UNITA verantwortlich für den Abbruch der Gespräche und somit für die Gefährdung des Friedensprozesses und bekräftigt, daß er alle Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung ziehen wird, die geeignet sind, die Durchführung der ›Acordos de Paz‹ voranzubringen;
9. unterstützt voll die kontinuierlichen Bemühungen des Generalsekretärs und seiner Sonderbeauftragten mit dem Ziel, den Friedensprozeß wieder in Gang zu bringen und den Auftrag der UNAVEM II unter äußerst schwierigen Bedingungen auszuführen;
10. appelliert an alle Staaten, von jeder Handlung Abstand zu nehmen, die direkt oder indirekt die Durchführung der ›Acordos de Paz‹ gefährden könnte, und bittet alle Staaten nachdrücklich, jegliche Art direkter oder indirekter militärischer Unterstützung oder anderer Hilfe an die UNITA, die mit dem Friedensprozeß unvereinbar ist, zu unterlassen;
11. begrüßt die vom Generalsekretär unternommenen Schritte zur Stärkung der humanitären Aktivitäten, die vom System der Vereinten Nationen in Angola unter der allgemeinen Koordinierung der Sonderbeauftragten durchgeführt werden, einschließlich der Erstellung eines Plans für humanitäre Unterstützung seitens der Vereinten Nationen für Angola, und fordert die Regierung Angolas und die UNITA nachdrücklich auf, die Anstrengungen des Generalsekretärs auf diesem Gebiet voll zu unterstützen;
12. appelliert an alle Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, rasch und großzügig auf den Aufruf des Generalsekretärs zur Durchführung dieses Plans zu reagieren und Angola humanitäre Nothilfe zu gewähren beziehungsweise diese zu erhöhen, und ermutigt die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, die Versorgung mit humanitären Hilfsgütern auch weiterhin zu koordinieren;
13. wiederholt seinen Aufruf an beide Parteien, sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts zu halten, insbesondere auch den ungehinderten Zugang zu der notleidenden Zivilbevölkerung für humanitäre Hilfsmaßnahmen zu gewährleisten, und belobigt insbesondere die Anstrengungen des Generalsekretärs und seiner Sonderbeauftragten zur Errichtung von vereinbarten Korridoren für humanitäre Hilfsmaßnahmen;
14. wiederholt seinen Aufruf an beide Parteien, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des an humanitären Hilfseinsätzen beteiligten Personals zu gewährleisten;
15. ersucht den Generalsekretär, ihm sobald es die Situation rechtfertigt und auf jeden Fall vor dem 15.Juli 1993 einen Bericht über die Situation in Angola mit seinen Empfehlungen betreffend die weitere Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß vorzulegen und in der Zwischenzeit den Rat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklungen unterrichtet zu halten;
16. wiederholt seine Bereitschaft, jederzeit während der Dauer des durch diese Resolution genehmigten Mandats auf Empfehlung des Generalsekretärs rasch tätig zu werden, um im Falle nennenswerter Fortschritte im Friedensprozeß die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola erheblich zu verstärken;
17. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zentralamerika

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9.Februar 1993 (UN-Dok. S/25257)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3172.Sitzung am 9.Februar 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Zentralamerika: Friedensbemühungen‹ die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt mit Befriedigung die maßgeblichen Fortschritte, die auf dem Weg zur vollinhaltlichen Durchführung der Friedensabkommen für El Salvador bisher erzielt worden sind, und die Kooperationsbereitschaft, die von beiden Parteien im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels bewiesen wird. Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23.Dezember 1992 (S/25006), in dem der Generalsekretär mitteilt, daß der bewaffnete Konflikt zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional (FMLN) am 15.Dezember 1992 offiziell beendet wurde. Der Rat hebt die Bedeutung dieses Ereignisses hervor, das einem bewaffneten Konflikt ein Ende setzt, der sich mehr als zehn Jahre lang hingezogen hat.

Der Sicherheitsrat verleiht jedoch seiner Besorgnis Ausdruck über die Feststellungen des Generalsekretärs in seinem Schreiben an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 7.Januar 1993 (S/25078), mit dem er über den Umsetzungsstand der Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission betreffend die Säuberung der Streitkräfte El Salvadors Bericht erstattet, sowie insbesondere über die Tatsache, daß diese Empfehlungen trotz der früheren Zusicherungen der Regierung El Salvadors bisher noch nicht vollinhaltlich umgesetzt worden sind. Der Sicherheitsrat bekundet außerdem seine Besorgnis darüber, daß der Generalsekretär in seinem Schreiben an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29.Januar 1993 (S/25200) mitteilt, daß die FMLN trotz früherer diesbezüglicher Zusicherungen die Vernichtung ihrer Waffen zu dem vereinbarten Termin nicht abgeschlossen und daher ihre Verpflichtungen aus den Friedensabkommen noch nicht vollständig erfüllt hat.

Der Sicherheitsrat unterstreicht in diesem Zusammenhang den feierlichen Charakter der von beiden Seiten bei der Unterzeichnung der Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen und erklärt erneut, daß die Parteien gehalten sind, diese Verpflichtungen vollinhaltlich und zeitplangemäß zu erfüllen.

Der Rat begrüßt mit Befriedigung den Beschluß der Regierung El Salvadors, die Verein-

ten Nationen zu ersuchen, die bevorstehenden allgemeinen Wahlen zu verifizieren, sowie die Tatsache, daß der Generalsekretär in seinem Schreiben an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26.Januar 1993 (S/25241) die Absicht bekundet hat, dem Sicherheitsrat zu empfehlen, diesem Ersuchen stattzugeben.
Der Sicherheitsrat bittet die Parteien nachdrücklich, nicht in ihrer Entschlossenheit nachzulassen, den Prozeß der Befriedung und nationalen Aussöhnung in El Salvador zum Abschluß zu bringen, und mit dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen, die vollinhaltliche Durchführung der Friedensabkommen sicherzustellen, auch weiterhin zusammenzuarbeiten. Der Rat wird zu diesem Zweck den Fortgang und die Ergebnisse dieser Bemühungen aufmerksam verfolgen.«

SICHERHEITSRAT–Erklärung des Präsidenten vom 18.März 1993 (UN-Dok. S/25427)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3185.Sitzung am 18.März 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Zentralamerika: Friedensbemühungen‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die jüngsten Bemühungen, die Friedensabkommen in El Salvador vollinhaltlich anzuwenden, und anerkennt das Verantwortungsbewußtsein und die Kooperationsbereitschaft, die die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional gezeigt haben, um dieses Ziel zu erreichen.
In diesem Zusammenhang begrüßt der Sicherheitsrat die Vorlage des Berichts der Wahrheits-Kommission und deren Empfehlungen, die darauf abzielen, die Wiederholung der während zwölf Jahren bewaffneter Auseinandersetzung begangenen Gewalthandlungen zu verhindern sowie Vertrauen in die durch den Friedensprozeß in Gang gebrachten positiven Veränderungen zu schaffen und die nationale Aussöhnung anzuregen.
Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß es erforderlich ist, daß die Parteien im Einklang mit den Friedensabkommen die Empfehlungen im Bericht der Wahrheits-Kommission befolgen sowie alle anderen noch zu erfüllenden Verpflichtungen einhalten. Darüber hinaus appelliert er an die salvadorianische Gesellschaft, auch weiterhin mit dem Verantwortungsbewußtsein zu handeln, das sie während des gesamten Prozesses bewiesen hat, um zur Konsolidierung des inneren Friedens und zur Erhaltung eines echten und dauerhaften Klimas der nationalen Eintracht beizutragen.
Der Sicherheitsrat bittet den Generalsekretär, ihn über die Erfüllung der noch offenen Verpflichtungen der Parteien unterrichtet zu halten, wiederholt, daß er die Entwicklung des Friedensprozesses in El Salvador auch weiterhin genau verfolgen wird, und hält sich bereit, den Parteien die erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Prozeß zu einem erfolgreichen Abschluß zu führen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erweiterung und Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL). – Resolution 832(1993) vom 27.Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 637 (1989) vom 27.Juli 1989,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 693(1991) vom 20.Mai 1991, 714(1991) vom 30.September 1991, 729(1992) vom 14.Januar 1992, 784(1992) vom 30.Oktober 1992 und 791(1992) vom 30.November 1992,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs (S/25812 mit Add.1 und 2),
- mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um die vollständige Durchführung der Abkommen zu unterstützen, die die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional (FMLN) unterzeichnet haben, um in El Salvador den Frieden wiederherzustellen und die Aussöhnung zu fördern,
- mit Genugtuung über die Feststellung des Generalsekretärs, daß der Friedensprozeß in El Salvador sechzehn Monate nach der Feuereinstellung beträchtlich vorangeschritten ist und planmäßig verläuft und daß außerdem beachtliche Fortschritte im Hinblick auf andere Hauptziele der Friedensabkommen gemacht worden sind,
- betonend, daß beide Parteien entschlossene Anstrengungen unternehmen müssen, um sicherzustellen, daß die noch verbleibenden Probleme nicht zu Hindernissen werden, die sie davon abhalten, ihre Verpflichtungen auch weiterhin zu erfüllen,
- feststellend, daß die Regierung El Salvadors die Vereinten Nationen ersucht hat, die nächsten, für März 1994 anberaumten allgemeinen Wahlen zu verifizieren, und daß der Generalsekretär empfohlen hat, diesem Antrag stattzugeben,
- betonend, daß es notwendig ist, in dieser Zeit steigender Anforderungen an die Mittel für die Friedenssicherung bei dieser und bei anderen Friedensoperationen die Ausgaben auch weiterhin sorgfältig zu überwachen,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs;
2. begrüßt es, daß der Generalsekretär die Tätigkeit und die Personalstärke der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) laufend den Fortschritten anpaßt, die beim Vollzug des Friedensprozesses erzielt werden;
3. beschließt, auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und im Einklang mit der Resolution 693(1991) das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) auf die Beobachtung des Wahlprozesses auszudehnen, der im März 1994 mit den allgemeinen Wahlen in El Salvador zum Abschluß kommen soll, und ersucht den Generalsekretär, die dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
4. beschließt außerdem, daß das entsprechend dieser Resolution erweiterte Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) bis zum 30.November 1993 verlängert wird und daß es dann auf der Grundlage der vom Generalsekretär vorzulegenden Empfehlungen erneut geprüft wird;
5. schließt sich der in dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26.Januar 1993 (S/25241) enthaltenen Auffassung des Generalsekretärs an, daß die allgemeinen Wahlen im März 1994 den logischen Höhepunkt des gesamten Friedensprozesses in El Salvador bilden sollen;
6. bittet nachdrücklich die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional (FMLN), alle von ihnen mit den Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und vollinhaltlich zu erfüllen, so unter anderem auch die Verpflichtungen betreffend die Übertragung von Grund und Boden, die Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten und der Kriegsverletzten in die Zivilgesellschaft, die Schaffung der Nationalen Zivilpolizei und die etappenweise Auflösung der Nationalpolizei sowie die Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission für die Säuberung der Streitkräfte und der Kommission der Wahrheit;
7. bekräftigt seine Unterstützung für den Einsatz der Guten Dienste des Generalsekretärs im Friedensprozeß in El Salvador;
8. fordert beide Parteien auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) uneingeschränkt bei ihrer Aufgabe zusammenzuarbeiten, die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Parteien zu unterstützen und zu verifizieren, und ersucht die Parteien, auch weiterhin äußerste Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, insbesondere in den früheren Konfliktzonen, mit dem Ziel, den nationalen Aussöhnungsprozeß zu fördern;
9. bittet nachdrücklich alle Staaten sowie die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, die Durchführung der Friedensabkommen und die Festigung des Friedens in El Salvador durch großzügige Beiträge zu unterstützen;
10. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weiteren Entwicklungen im Friedensprozeß in El Salvador voll unterrichtet zu halten und noch vor dem Ende der neuen Mandatsperiode über die Operationen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) Bericht zu erstatten;
11. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT–Erklärung des Präsidenten vom 11.Juni 1993 (UN-Dok. S/25929)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3236.Sitzung am 11.Juni 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Zentralamerika: Friedensbemühungen‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt mit Besorgnis das Schreiben des Generalsekretärs vom 8.Juni 1993 (S/25901) zur Kenntnis, betreffend die Existenz eines Waffenverstecks der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional (FMLN) in Nicaragua, das am 23.Mai 1993 entdeckt wurde.

Der Sicherheitsrat sieht die Unterhaltung von heimlichen Waffenlagern als bisher schwerste Verletzung der mit der Unterzeichnung der Friedensabkommen am 16.Januar 1992 in Mexiko-Stadt eingegangenen Verpflichtungen an und teilt die Auffassung des Generalsekretärs, daß dies ein Anlaß zu ernsthafter Besorgnis ist.

Der Sicherheitsrat verlangt erneut, daß die Friedensabkommen vollinhaltlich und schnellstens eingehalten werden. Der Rat fordert in diesem Zusammenhang die FMLN erneut nachdrücklich auf, ihrer Verpflichtung voll nachzukommen, ein vollständiges Inventar ihrer Waffen und sonstigen Kampfmittel sowohl innerhalb als auch außerhalb El Salvadors vorzulegen und diese im Einklang mit den Bestimmungen der Friedensabkommen abzugeben sowie diesbezüglich auch weiterhin mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung die Mithilfe der Regierung Nicaraguas bei der Erfassung und Beseitigung des gefundenen Kriegsmaterials zur Kenntnis.

Der Sicherheitsrat erwartet, daß die Parteien der Friedensabkommen ihre Bemühungen um den Abschluß des Friedensprozesses und um die nationale Aussöhnung in El Salvador fortsetzen.«

Zypern

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 26.März 1993 (UN-Dok. S/25478)

Im Anschluß an die am 26.März 1993 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt ›Die Situation in Zypern‹ die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben die Situation in bezug auf den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs in Zypern geprüft.

Die Ratsmitglieder waren erfreut darüber, daß die beiden Volksgruppenführer die Einladung des Generalsekretärs angenommen haben, am 30.März an einem gemeinsamen Treffen teilzunehmen, um den Zeitplan, die Modalitäten und die Vorbereitungen für die Wiederaufnahme der vom Sicherheitsrat angeordneten direkten Verhandlungen über Sachfragen zu erörtern.

Die Ratsmitglieder bekräftigten erneut ihre Auffassung, wonach der derzeitige Status quo inakzeptabel ist und auf der Grundlage des vom Sicherheitsrat gebilligten Ideenkatalogs unverzüglich eine beiderseitig annehmbare Rahmen-Gesamtvereinbarung erzielt werden muß.

Die Ratsmitglieder forderten die Führer der beiden Volksgruppen in Zypern auf, ihren guten Willen unter Beweis zu stellen, indem sie voll mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten, damit bei den direkten Verhandlungen über Sachfragen, die in Kürze wiederaufgenommen werden sollen, bedeutsame Fortschritte erzielt werden.

Die Ratsmitglieder bekräftigten ihre Entschlossenheit, mit der Zypernfrage laufend befaßt zu bleiben und den Generalsekretär bei seinen Bemühungen tatkräftig zu unterstützen.

Die Ratsmitglieder ersuchten den Generalsekretär, dem Rat über die Ergebnisse des Treffens vom 30.März Bericht zu erstatten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolutionsantrag S/25693 vom 29.April 1993

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 186 (1964) und auf nachfolgende einschlägige Resolutionen,
- bekräftigend, daß die Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) alle sechs Monate geprüft werden soll,
- in Anbetracht der jüngsten Mitteilung der Regierung Zyperns an den Generalsekretär (S/25647**),
- unter Betonung der Bedeutung, die er baldigen Fortschritten auf dem Weg zu einer politischen Regelung in Zypern sowie der Durchführung von vertrauensbildenden Maßnahmen beimißt,
- insbesondere mit dem erneuten Aufruf an beide Seiten, mit der UNFICYP zusammenzuarbeiten, um die Abzugsvereinbarung von 1989 auf alle Gebiete der von den Vereinten Nationen kontrollierten Pufferzone auszudehnen, in denen sich die beiden Seiten in großer Nähe zueinander befinden,
- erneut erklärend, daß der derzeitige Status quo inakzeptabel ist, sowie daran interessiert, daß sich die Vereinten Nationen nicht auf zeitlich unbegrenzte Friedensoperationen einlassen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/25492);
2. verleiht seinem Dank Ausdruck für die freiwilligen Beiträge, die in der Vergangenheit zu der UNFICYP geleistet worden sind, sowie für diejenigen, die vor kurzem für die Zukunft angeboten wurden;
3. beschließt, daß mit Wirkung von der nächsten Verlängerung des Mandats der UNFICYP an beziehungsweise vor dem 15.Juni 1993 die Ausgaben für die Truppe als Ausgaben der Vereinten Nationen nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen behandelt werden sollen;
4. beschließt außerdem, daß die UNFICYP als erster Schritt auf der Grundlage des Vorschlags in den Ziffern 16–19 des Berichts des Generalsekretärs (S/25492) umstrukturiert werden soll, wobei der Truppe eine begrenzte Zahl von mit Aufklärungsaufgaben betrauten Beobachtern beigegeben und die Möglichkeit einer weiteren Umstrukturierung im Lichte der in Ziffer 5 erwähnten Gesamtüberprüfung ins Auge gefaßt werden soll;
5. beschließt, zusätzlich zu der regelmäßigen, halbjährlich erfolgenden Überprüfung der Verlängerung des Mandats der Truppe gemäß seinen früheren einschlägigen Resolutionen spätestens ein Jahr nach Verabschiedung dieser Resolution eine Gesamtüberprüfung der UNFICYP vorzunehmen, bei der auch die Auswirkungen berücksichtigt werden sollen, die sich für die Truppe aus Fortschritten bei vertrauensbildenden Maßnahmen und auf dem Weg zu einer politischen Regelung ergeben;
6. ersucht den Generalsekretär, einen Monat vor dieser Gesamtüberprüfung einen Bericht vorzulegen, der sich mit allen Aspekten der Situation befaßt, insbesondere auch mit vertrauensbildenden Maßnahmen, Fortschritten bei politischen Verhandlungen und möglichen Etappen auf dem Wege zur Schaffung einer Beobachtertruppe auf der Grundlage des in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs (S/25492) beschriebenen Vorschlags;
7. bittet den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zur Durchführung dieser Resolution zu unternehmen.

Abstimmungsergebnis vom 11.Mai 1993: +14; –1: Rußland; = 0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen **(Veto)**.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 831(1993) vom 27.Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 186 (1964) und die danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- bekräftigend, daß die Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) alle sechs Monate geprüft werden soll,
- in Anbetracht der jüngsten Mitteilung der Regierung Zyperns an den Generalsekretär (S/25647**),
- in Anbetracht dessen, daß für Friedensoperationen der Vereinten Nationen sowohl freiwillige als auch veranlagte Beiträge entgegengenommen werden können, sowie betonend, daß es wichtig ist, die freiwilligen Beiträge zu maximieren,
- unter Betonung der Bedeutung, die er baldigen Fortschritten auf dem Weg zu einer politischen Regelung in Zypern sowie der Durchführung von vertrauensbildenden Maßnahmen beimißt,
- insbesondere mit dem erneuten Aufruf an beide Seiten, mit der UNFICYP zusammenzuarbeiten, um die Abzugsvereinbarung von 1989 auf alle Gebiete der von den Vereinten Nationen kontrollierten Pufferzone auszudehnen, wo sich die beiden Seiten in großer Nähe zueinander befinden,
- erneut erklärend, daß der derzeitige Status quo inakzeptabel ist, sowie daran interessiert, daß sich die Vereinten Nationen nicht auf zeitlich unbefristete Friedensoperationen einlassen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/25492);
2. verleiht seinem Dank Ausdruck für die freiwilligen Beiträge, die in der Vergangenheit zu der UNFICYP geleistet worden sind, sowie für diejenigen, die vor kurzem für die Zukunft angeboten wurden und die für den Weiterbestand der Truppe unverzichtbar sind;
3. betont, daß es wichtig ist, auch weiterhin freiwillige Beiträge für die Truppe zu leisten und fordert dazu auf, künftig möglichst hohe freiwillige Beiträge zu entrichten;
4. beschließt, daß mit Wirkung von der nächsten Verlängerung des UNFICYP-Mandats, die am 15.Juni 1993 oder davor erfolgt, die nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Ausgaben für die Truppe als Ausgaben der Vereinten Nationen nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen behandelt werden sollen;

5. beschließt außerdem, daß die UNFICYP als erster Schritt auf der Grundlage des Vorschlags in den Ziffern 16–19 des Berichts des Generalsekretärs (S/25492) umstrukturiert werden soll, wobei der Truppe eine begrenzte Zahl von mit Aufklärungsaufgaben betrauten Beobachtern beigegeben und die Möglichkeit einer weiteren Umstrukturierung im Lichte der in Ziffer 7 erwähnten Gesamtüberprüfung ins Auge gefaßt werden soll;
6. unterstreicht, daß die Parteien dafür verantwortlich sind, die Spannungen zu vermindern und die Tätigkeit der UNFICYP zu erleichtern, so auch durch die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen, zu denen auch eine maßgebliche Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern und eine Reduzierung der Verteidigungsausgaben in der Republik Zypern gehören, wie dies in seinen früheren einschlägigen Resolutionen vorgesehen ist;
7. beschließt, bei der Prüfung des Mandats der Truppe im Dezember 1993 eine Gesamtüberprüfung der UNFICYP vorzunehmen, bei der auch die Auswirkungen berücksichtigt werden sollen, die sich für die Zukunft der Truppe aus Fortschritten bei vertrauensbildenden Maßnahmen und auf dem Weg zu einer politischen Regelung ergeben;
8. ersucht den Generalsekretär, einen Monat vor dieser Gesamtüberprüfung einen Bericht vorzulegen, der sich mit allen Aspekten der Situation befaßt, insbesondere auch mit vertrauensbildenden Maßnahmen, Fortschritten bei politischen Verhandlungen und möglichen Etappen auf dem Wege zur Schaffung einer Beobachtertruppe auf der Grundlage des in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs (S/25492) beschriebenen Vorschlags;
9. bittet den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zur Durchführung dieser Resolution zu unternehmen.

Abstimmungsergebnis: +14; –0; =1: Pakistan.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 839(1993) vom 11.Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 9.Juni 1993 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/25912 mit Add.1),
- sowie in Anbetracht der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,
- ferner in Anbetracht dessen, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es wegen der Verhältnisse auf der Insel erforderlich ist, die Truppe über den 15.Juni 1993 hinaus in Zypern zu belassen,
- unter Hinweis auf seine Resolution 831(1993) vom 27.Mai 1993, und insbesondere deren Ziffern 2, 3 und 4 über die Finanzierung, sowie deren Ziffern 5 und 7 über die Umstrukturierung der Truppe und die im Dezember 1993 durchzuführende Gesamtüberprüfung,
- insbesondere mit dem erneuten Aufruf an beide Seiten, mit der UNFICYP zusammenzuarbeiten, um die Abzugsvereinbarung von 1989 auf alle Gebiete der von den Vereinten Nationen kontrollierten Pufferzone auszudehnen, wo sich die beiden Seiten in großer Nähe zueinander befinden,
- in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4.März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 15.Dezember 1993 endenden Zeitraum;
2. ersucht den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis zum 15.November 1993 als Teil des in seiner Resolution 831(1993) geforderten Berichts einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution vorzulegen;
3. unterstützt die Empfehlung des Generalsekretärs in Ziffer 48 seines Berichts, wonach beide Seiten reziproke Maßnahmen ergreifen sollen, um die Spannung zu verringern, einschließlich einer gegenseitigen Verpflichtung, durch Vermittlung der UNFICYP entlang der Feuereinstellungslinien Gefechtsmunition oder Waffen außer Handfeuerwaffen zu verbieten und ebenso das Abfeuern von Waffen in Sicht- oder Hörweite der Pufferzone zu verbieten, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien für den Vollzug dieser Maßnahmen auszuhandeln;
4. fordert alle beteiligten Parteien auf, mit der Truppe auf der Grundlage ihres gegenwärtigen Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten;
5. appelliert an beide Parteien, die Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs zügig und konstruktiv voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, über die Fortschritte bei der gegenwärtigen Gesprächsrunde Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Tag der Behinderten

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Internationaler Tag der Behinderten. – Resolution 47/3 vom 14.Oktober 1992

Die Generalversammlung,

- in der Erwägung, daß die Behindertendekade der Vereinten Nationen eine Zeit der Bewußtseinsbildung sowie konkreter Maßnahmen war, die auf die ständige Verbesserung der Lage von behinderten Personen und auf die Herstellung der Chancengleichheit für diese ausgerichtet waren,
- im Bewußtsein der Notwendigkeit, energischere und breiter angelegte Aktionen und Maßnahmen auf allen Ebenen durchzuführen, damit die Ziele der Dekade und des Weltaktionsprogramms für Behinderte erreicht werden,
- in Anbetracht dessen, daß es wichtig ist, konkrete langfristige Strategien für die vollständige Durchführung des Weltaktionsprogramms nach Ablauf der Dekade zu entwickeln und zur Anwendung zu bringen, damit bis zum Jahr 2010 eine Gesellschaft für alle erreicht wird,
- mit Genugtuung über das vom 8. bis 9.Oktober 1992 von der Regierung Kanadas in Montreal veranstaltete Ministertreffen über Behinderte,
- mit Genugtuung über die hochrangige Teilnahme an ihren Plenarsitzungen am 12. und 13.Oktober zum Abschluß der Dekade,

1. bittet alle Mitgliedstaaten und betroffenen Organisationen, ihre Bemühungen um nachhaltige wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Behinderten zu verstärken;
2. erklärt den 3.Dezember zum Internationalen Tag der Behinderten;
3. fordert die Regierungen sowie nationale, regionale und internationale Organisationen nachdrücklich auf, die Begehung des Internationalen Tages der Behinderten in jeder Hinsicht zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Weltwassertag

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Begehung des Weltwassertages. – Resolution 47/193 vom 22.Dezember 1992

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 18 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21,
- in Anbetracht dessen, daß weithin nicht verstanden wird, in welchem Maße die Erschließung der Wasserressourcen zur wirtschaftlichen Produktivität und zum sozialen Wohlergehen beiträgt, obwohl alle sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten stark von der Versorgung mit Süßwasser und dessen Qualität abhängen,
- sowie in Anbetracht dessen, daß in dem Maße, in dem die Bevölkerung wächst und die Wirtschaftstätigkeiten zunehmen, in zahlreichen Ländern rasch Wasserknappheit eintritt oder diese an die Grenze ihres Wirtschaftswachstums stoßen,
- ferner in Anbetracht dessen, daß es zur Förderung der Erhaltung und bestandfähigen Bewirtschaftung des Wassers notwendig ist, daß sich die Öffentlichkeit auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene des Problems bewußt ist,

1. beschließt, den 22.März eines jeden Jahres zum Weltwassertag zu erklären, der ab 1993 im Einklang mit den in Kapitel 18 der Agenda 21 enthaltenen Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung begangen werden soll;
2. bittet die Staaten, diesen Tag ihrem einzelstaatlichen Kontext entsprechend konkreten Aktivitäten zu widmen, wie der Förderung des öffentlichen Bewußtseins durch die Veröffentlichung und Verbreitung von Reportagen und die Veranstaltung von

Konferenzen, Rundtischgesprächen, Seminaren und Ausstellungen über die Erhaltung und Erschließung von Wasserressourcen und die Umsetzung der Empfehlungen der Agenda 21;

3. bittet den Generalsekretär, Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie das Sekretariat der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Mittel und unbeschadet laufender Aktivitäten den Ländern bei der Gestaltung ihrer einzelstaatlichen Aktivitäten zur Begehung des Weltwassertages behilflich sein könnte;
4. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die erfolgreiche Begehung des Weltwassertages durch die Vereinten Nationen sicherzustellen;
5. ersucht den Generalsekretär außerdem, dafür zu sorgen, daß im Mittelpunkt der Begehung des Weltwassertages durch die Vereinten Nationen ein bestimmtes, mit der Erhaltung der Wasserressourcen zusammenhängendes Thema steht;
6. empfiehlt, daß die Kommission für bestandfähige Entwicklung bei der Erfüllung ihres Auftrags der Umsetzung von Kapitel 18 der Agenda 21 Vorrang einräumt.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Industrielle Entwicklungsdekade in Afrika

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1991–2000). – Resolution 47/177 vom 22.Dezember 1992

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 44/237 vom 22.Dezember 1989, mit der sie den Zeitraum 1991–2000 zur Zweiten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas erklärte, sowie auf ihren Beschluß 46/458 vom 20.Dezember 1991 über das Programm für die Zweite Dekade,
- sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/151 vom 18.Dezember 1991, mit der sie die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren verabschiedete, in der die Zweite Dekade als wichtiges Programm für die regionale wirtschaftliche Integration Afrikas bezeichnet wird,
- ferner unter Hinweis auf die Resolution 1991/81 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26.Juli 1991 über die Zweite Dekade,
- unter Betonung der Notwendigkeit, das Programm für die Zweite Dekade in den Gesamtrahmen der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu integrieren, insbesondere die von den afrikanischen Ländern und der internationalen Gemeinschaft eingegangene Verpflichtung, inländische und ausländische Direktinvestitionen in Afrika zu fördern, wie dies aus den entsprechenden Absätzen der Neuen Agenda hervorgeht,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21,
- in Anbetracht der Resolution GC.4/Res.8 der vierten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 22.November 1991, mit der die Generalkonferenz das Programm für die Zweite Dekade, dem sie höchsten Vorrang für diese Organisation beimaß, verabschiedete und der Generalversammlung empfahl, auf dem Wege über die Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats 1992 das Programm auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu verabschieden,
- sowie in Anbetracht der Resolution 739 (XXVII) der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika vom 22. April 1992, mit der die Ministerkonferenz das Programm für die Zweite Dekade verabschiedete, sowie des Beschlusses 1(XXVII) vom 22.April 1992, mit der die Ministerkonferenz der Generalversammlung empfahl, auf dem Wege über die Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats 1992 das Programm auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu verabschieden, und der Wirtschaftskommission für Afrika ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um sie in die Lage zu versetzen, die afrikanischen Länder und die subregionalen Organisationen bei der Durchführung ihrer Programme für die Zweite Dekade zu unterstützen,
- unter Berücksichtigung der die industrielle Entwicklung betreffenden Aspekte des Sonderprogramms der Weltbank für Afrika,
- in Kenntnis des vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit in seiner Resolution CM/Res.1399(LVI) vom 28.Juni 1992 an die Generalversammlung gerichteten Aufrufs, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung das Programm für die Zweite Dekade zu verabschieden, sowie der Billigung des Programms durch die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit in ihrem Beschluß AHG/Dec.2 (XXVIII) vom 1.Juli 1992,
- in Anbetracht der Resolution 1992/44 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31.Juli 1992, in der der Rat das Programm billigte und der Generalversammlung unter anderem empfahl, das Programm auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu verabschieden,

1. verabschiedet das Programm für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas, einschließlich seiner nationalen, subregionalen und regionalen Teile;
2. beschließt, die in ihrer Resolution 44/237 festgesetzte Laufzeit des Programms für die Zweite Dekade anzupassen, so daß sie die Jahre 1993–2002 umfaßt;
3. nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die in Afrika bereits unternommen werden, um ein Umfeld zu schaffen, das geeignet ist, inländische und ausländische Investitionen anzuziehen, fordert zu weiteren Anstregungen in dieser Hinsicht auf und bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich, das Erforderliche zu tun, um ausländische Direktinvestitionen zu fördern und die grundsatzpolitischen Veränderungen in den afrikanischen Ländern zu unterstützen;
4. bittet die afrikanischen Länder, die Finanzinstitutionen und die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich, bei der Durchführung des Programms für die Zweite Dekade ganzheitlich vorzugehen und dabei die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren vollinhaltlich zu berücksichtigen;
5. bittet nachdrücklich den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Afrika, die Institutionen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die afrikanischen Staaten sowie die subregionalen und regionalen Organisationen, die einschlägigen Bestimmungen der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21 in die Durchführung der Zweiten Dekade einzubeziehen;
6. appelliert an die internationale Gemeinschaft, insbesondere an die bilateralen und multilateralen Finanzierungsinstitutionen, ihre Beiträge für den industriellen Sektor in den afrikanischen Ländern erheblich zu steigern, um die erfolgreiche und nachhaltige Durchführung des Programms für die Zweite Dekade sicherzustellen;
7. bittet nachdrücklich die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds und die Afrikanische Entwicklungsbank, sicherzustellen, daß das Programm für die Zweite Dekade vollinhaltliche Unterstützung findet und auf nationaler und subregionaler Ebene wirksam durchgeführt wird;
8. ersucht den Generalsekretär, die Wirtschaftskommission für Afrika mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, um sie in die Lage zu versetzen, die afrikanischen Länder und Organisationen bei der Durchführung des laufenden Programms für die Zweite Dekade wirksam zu unterstützen;
9. ersucht den Generalsekretär außerdem, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den zuständigen Institutionen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, den afrikanischen Staaten und den subregionalen und regionalen Organisationen, 1998 eine Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Programms für die Zweite Dekade vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen, sowie der Versammlung außerdem alle zwei Jahre Sachstandsberichte über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Proklamation über das Altern

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Proklamation über das Altern. – Resolution 47/5 vom 16.Oktober 1992

Die Generalversammlung,

- nach Einberufung einer internationalen Konferenz über das Altern am 15. und 16.Oktober 1992 anläßlich des zehnten Jahrestages der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns,

> verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Proklamation über das Altern.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANLAGE

Proklamation über das Altern

Die Generalversammlung,

- Kenntnis nehmend von der Alterung der Bevölkerung in der ganzen Welt, die nie zuvor in einem solchen Ausmaß stattgefunden hat,
- in dem Bewußtsein, daß die Alterung der Weltbevölkerung für die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen und die privaten Gruppen eine beispiellose politische und programmatische Herausforderung darstellt, die sie jedoch dringend angehen müssen, damit sichergestellt ist, daß den Bedürfnissen der älteren Menschen angemessen entsprochen und das in ihnen ruhende menschliche Kapital entsprechend genutzt wird,
- sowie in dem Bewußtsein, daß die Alterung der Bevölkerung in den Entwicklungsregionen viel rascher voranschreitet, als dies in der entwickelten Welt der Fall war,
- in Kenntnis dessen, daß ein revolutionärer Wandel in der demographischen Struktur der Gesellschaft eine grundlegende Änderung der Art und Weise erfordert, in der die Gesellschaft ihre Angelegenheiten ordnet,
- zuversichtlich, daß es in dem kommenden Jahrzehnt mehr Partnerschaften, praktische Initiativen und Ressourcen geben wird, die dem Altern gewidmet sind,
- mit Genugtuung über den zunehmenden Beitrag, den die älteren Menschen zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung leisten,
- sowie mit Genugtuung über die breite Mitwirkung an dem Programm der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns,
- in der Erkenntnis, daß das Altern ein lebenslanger Prozeß ist und daß die Vorbereitung auf das Alter in der Kindheit beginnen und sich während des ganzen Lebens fortsetzen muß,
- sowie in der Erkenntnis, daß die älteren Menschen das Recht haben, den bestmöglichen Gesundheitszustand anzustreben und auch zu erreichen,
- ferner in der Erkenntnis, daß einige Menschen mit zunehmendem Alter eine umfassende Betreuung seitens der Gemeinschaft und der Familie benötigen,
- in Bekräftigung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns, den sie in ihrer Resolution 37/51 vom 3.Dezember 1982 gebilligt hat, sowie der Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen in der Anlage zu ihrer Resolution 46/91 vom 16.Dezember 1991,
- in Anbetracht der zahlreichen Aktivitäten der Vereinten Nationen, die sich im Kontext der Entwicklung, der Menschenrechte, der Bevölkerung, der Beschäftigung, der Bildung, der Gesundheit, des Wohnungswesens, der Familie, der Behinderungen und der Förderung der Frau mit dem Altern befassen,
- nach Erwägung der Herausforderungen, die die Durchführung des Aktionsplans mit sich bringt,
- in Anerkennung der Notwendigkeit einer praktischen Strategie zur Frage des Alterns für den Zehnjahreszeitraum 1992–2001,

1. bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich,
   a) die Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns zu fördern;
   b) für die weite Verbreitung der Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen zu sorgen;
   c) die praktischen Strategien zur Verwirklichung der globalen Zielsetzungen in bezug auf das Altern bis zum Jahre 2001 zu unterstützen;
   d) die Bemühungen zu unterstützen, die das Sekretariat auch weiterhin unternimmt, um durch eine Verbesserung der Datensammlung, der Forschung, der Ausbildung, der technischen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs über das Altern die verschiedenen grundsatzpolitischen Möglichkeiten zu klären;
   e) sicherzustellen, daß sich die regulären Programme der zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen der Alterung der Bevölkerungen in hinlänglicher Weise annehmen und daß durch Umschichtungen dafür ausreichende Mittel zugewiesen werden;
   f) breitgefächerte, praktische Partnerschaften im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns zu unterstützen, einschließlich Partnerschaften zwischen den Regierungen, den Sonderorganisationen und Organen der Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor;
   g) den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu stärken, als ein Mittel zur Unterstützung der Entwicklungsländer, wenn es darum geht, sich der Alterung ihrer Bevölkerung anzupassen;
   h) die Geber- und Empfängerländer zu ermutigen, ältere Menschen in ihre Entwicklungsprogramme mit einzubeziehen;
   i) das Altern bei wichtigen künftigen Veranstaltungen besonders hervorzuheben, so auch in naher Zukunft bei Veranstaltungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Familie, der Bevölkerung, der Förderung der Frau, der Verbrechensverhütung, der Jugend und bei dem geplanten Weltgipfel für soziale Entwicklung;
   j) die Presse und die Medien zu ermutigen, bei der Bewußtseinsbildung in bezug auf die Alterung der Bevölkerung und damit zusammenhängende Fragen eine zentrale Rolle zu spielen, so auch bei der Begehung des Internationalen Tages der älteren Menschen am 1.Oktober und bei der Verbreitung der Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen;
   k) die intraregionale und interregionale Zusammenarbeit und den Ressourcenaustausch für Programme und Projekte zu Fragen des Alterns zu fördern, so auch diejenigen, die sich mit dem sich auf das ganze Leben erstreckenden gesunden Alterungsprozeß, der Einkommensbeschaffung und neuen Formen des produktiven Alterns befassen;
   l) die enormen menschlichen und materiellen Ressourcen bereitzustellen, die jetzt dringend für die Anpassung an den Reifwerdungsprozeß der Menschheit notwendig sind, der als ein demographisches Phänomen, aber auch als ein vielversprechendes soziales, wirtschaftliches und kulturelles Phänomen angesehen werden kann;
2. bittet außerdem nachdrücklich um die Unterstützung der im Kontext der einzelstaatlichen Kulturen und Gegebenheiten eingeleiteten einzelstaatlichen Initiativen betreffend das Altern,
   a) damit geeignete einzelstaatliche Politiken und Programme für die älteren Menschen als Teil der gesamten Entwicklungsstrategien angesehen werden;
   b) damit Politiken, die eine erweiterte Rolle des staatlichen und freiwilligen Sektors sowie privater Gruppen vorsehen, ausgebaut und unterstützt werden;
   c) damit die staatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen beim Aufbau von Programmen für die gesundheitliche Grundversorgung, Gesundheitsförderung und Selbsthilfe für die älteren Menschen zusammenarbeiten;
   d) damit die älteren Personen als zu ihrer Gesellschaft Beitragende und nicht als Belastung für die Gesellschaft angesehen werden;
   e) damit die gesamte Bevölkerung sich auf die späteren Lebensabschnitte vorbereitet;
   f) damit die ältere und die jüngere Generation zusammenarbeitet, um in der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung einen Ausgleich zwischen Tradition und Innovation herzustellen;
   g) damit Politiken und Programme ausgearbeitet werden, die auf die besonderen Wesensmerkmale, Bedürfnisse und Fähigkeiten älterer Frauen eingehen;
   h) damit ältere Frauen eine angemessene Unterstützung erhalten für ihre weitgehend nicht anerkannten Beiträge zur Wirtschaft und zum Wohl der Gesellschaft;
   i) damit ältere Männer ermutigt werden, soziale, kulturelle und emotionale Fähigkeiten zu entwickeln, die sie während ihres Arbeitslebens manchmal nicht entwickeln konnten;
   j) damit Bewußtseinsstand und Mitwirkung der Gemeinschaft an der Formulierung und Durchführung von Programmen und Projekten gefördert wird, an denen ältere Menschen beteiligt sind;
   k) damit die Familien Unterstützung bei der Betreuung erhalten und damit alle Familienmitglieder ermutigt werden, an der Betreuung mitzuwirken;
   l) damit örtliche Behörden mit älteren Menschen, der Geschäftswelt sowie mit Bürgervereinigungen und anderen zusammenarbeiten, um neue Wege zu sondieren, auf denen die Integration verschiedener Altersgruppen in Familie und Gemeinschaft aufrechterhalten werden kann;
   m) damit Entscheidungsträger und Forscher bei der Durchführung aktions-

orientierter Studien zusammenarbeiten;

n) damit die politischen Entscheidungsträger Aufmerksamkeit und Mittel auf greifbare Gelegenheiten konzentrieren, anstatt auf zwar erstrebenswerte, jedoch unerreichbare Ziele;

o) damit die internationale Zusammenarbeit im Kontext der Strategien zur Verwirklichung der globalen Zielsetzungen in bezug auf das Altern bis zum Jahr 2001 so umfassend ausgeweitet wird, wie dies möglich ist;

3. beschließt, unter Heranziehung des ordentlichen Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1998–1999 sowie von freiwilligen Beiträgen, das Jahr 1999 als das Internationale Jahr der älteren Menschen zu begehen, in Anerkennung der demographischen Reifung der Menschheit und der damit gegebenen Hoffnung auf gereiftere Haltungen und Verhaltensweisen im sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und geistigen Bereich und nicht zuletzt auf weltweiten Frieden und Entwicklung im kommenden Jahrhundert.

Menschenrechte

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. – Resolution 47/133 vom 18.Dezember 1992

Die Generalversammlung,

- in der Erwägung, daß gemäß den in der Charta und anderen internationalen Übereinkünften verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- eingedenk der nach der Charta, insbesondere deren Artikel 55, bestehenden Verpflichtung der Staaten, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,
- zutiefst besorgt darüber, daß in zahlreichen Ländern, oft in ständiger Wiederkehr, Fälle des Verschwindenlassens vorkommen, das heißt, daß Personen von Angehörigen verschiedener Teile oder Ebenen der Staatsgewalt oder von organisierten Gruppen oder Privatpersonen, welche im Namen oder mit der direkten oder indirekten Unterstützung oder mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis der Staatsgewalt handeln, gegen ihren Willen festgenommen, in Haft gehalten oder entführt oder auf andere Weise ihrer Freiheit beraubt werden, wobei anschließend die Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib der Betreffenden verweigert oder die Freiheitsentziehung abgestritten wird und diese Personen so dem Schutz des Gesetzes entzogen werden,
- in der Erwägung, daß das Verschwindenlassen von Personen die grundlegendsten Wertvorstellungen jeder sich zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten bekennenden Gesellschaft in Frage stellt und daß das systematische Praktizieren des Verschwindenlassens einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommt,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20.Dezember 1978, mit der sie ihrer Besorgnis Ausdruck verlieh angesichts der Berichte aus verschiedenen Teilen der Welt über das Verschwindenlassen von Personen und angesichts der Angst und des Leids, die ihr Verschwinden verursacht, und in der sie die Regierungen aufforderte, Polizei- und Sicherheitsbehörden für Übergriffe, die zum erzwungenen beziehungsweise unfreiwilligen Verschwinden von Personen führen könnten, vor dem Gesetz zur Verantwortung zu ziehen,
- sowie unter Hinweis auf den Schutz, der den Opfern bewaffneter Konflikte durch die Genfer Abkommen vom 12.August 1949 und deren Zusatzprotokolle von 1977 gewährt wird,
- im Hinblick insbesondere auf die einschlägigen Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person, das Recht, nicht der Folter unterworfen zu werden, sowie das Recht, als rechtsfähig anerkannt zu werden, garantieren,
- ferner im Hinblick auf die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, in der es heißt, daß die Vertragsstaaten wirksame Maßnahmen treffen, um Folterungen zu verhindern und zu bestrafen,
- eingedenk des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen, der Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schußwaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen, der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmißbrauch sowie der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen,
- erklärend, daß es zur Verhütung von Fällen des Verschwindenlassens notwendig ist, die strikte Einhaltung des in der Anlage zu ihrer Resolution 43/173 vom 9.Dezember 1988 enthaltenen Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen und der in der Anlage zu Resolution 1989/65 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24.Mai 1989 niedergelegten Grundsätze für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen sicherzustellen, denen sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 44/162 vom 15.Dezember 1989 angeschlossen hat,
- eingedenk dessen, daß Handlungen, die den Tatbestand des Verschwindenlassens erfüllen, zwar eine Verletzung der Verbote darstellen, die sich in den genannten internationalen Rechtsakten finden, daß es jedoch nichtsdestoweniger wichtig ist, ein Dokument auszuarbeiten, das jedes Verschwindenlassen von Personen als äußerst schwerwiegende Straftat beschreibt und das Normen zur Bestrafung und Verhütung solcher Handlungen festlegt,

1. verkündet diese Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten;
2. bittet nachdrücklich darum, alles zu tun, damit diese Erklärung allgemein bekannt gemacht und beachtet wird.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Artikel 1

1. Jedes Verschwindenlassen ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Es wird verurteilt als Verneinung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen und als schwere und offenkundige Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet und in den internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwikkelt werden.
2. Jedes Verschwindenlassen entzieht das Opfer dem Schutz des Gesetzes und fügt ihm und seiner Familie schweres Leid zu. Es stellt eine Verletzung der Regeln des Völkerrechts dar, die unter anderem jedem Menschen das Recht auf Anerkennung seiner Rechtsfähigkeit, das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person sowie das Recht, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, gewährleisten. Außerdem verletzt es oder bedroht in schwerwiegendem Maße das Recht auf Leben.

Artikel 2

1. Ein Staat darf Verschwindenlassen weder praktizieren noch erlauben oder dulden.
2. Die Staaten werden auf nationaler und regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen tätig, um mit allen Mitteln zur Verhinderung und Abschaffung des Verschwindenlassens beizutragen.

Artikel 3

Jeder Staat trifft wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um das Verschwindenlassen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern und abzuschaffen.

Artikel 4

1. Jedes Verschwindenlassen gilt nach dem Strafrecht als Straftat, die mit angemessenen Strafen bedroht ist, welche die außerordentliche Schwere der Tat berücksichtigen.
2. Nach innerstaatlichem Recht können mildernde Umstände vorgesehen werden für Personen, die zwar an dem Verschwindenlassen mitgewirkt haben, die aber dabei helfen, daß die Opfer wieder lebendig auftauchen, oder die freiwillig Informationen beibringen, die zur Aufklärung von Fällen des Verschwindenlassens beitragen.

Artikel 5

Zusätzlich zu den anwendbaren strafrechtlichen Sanktionen macht das Verschwindenlassen die Täter und den Staat oder die staatlichen Behörden, die das Verschwindenlassen organisieren oder dazu ihr ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis geben, zivilrechtlich haftbar, unbeschadet der internationalen Verantwortlichkeit des betreffenden Staates nach den Grundsätzen des Völkerrechts.

Artikel 6

1. Eine von einem zivilen, militärischen oder sonstigen Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung oder Anordnung darf nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen

geltend gemacht werden. Jeder, der eine solche Weisung oder Anordnung erhält, hat das Recht und die Pflicht, ihr nicht Folge zu leisten.
2. Jeder Staat stellt sicher, daß Weisungen oder Anordnungen, die das Verschwindenlassen verfügen, dazu ermächtigen oder dazu ermutigen, verboten werden.
3. Bei der Ausbildung von mit dem Gesetzesvollzug betrauten Beamten sind die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 besonders zu betonen.

Artikel 7

Umstände gleich welcher Art, sei es Kriegsgefahr, Krieg, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden.

Artikel 8

1. Ein Staat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr liefe, zum Verschwinden gebracht zu werden.
2. Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen einschließlich gegebenenfalls des Umstands, daß in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.

Artikel 9

1. Der Anspruch auf einen raschen und wirksamen Rechtsbehelf, als Mittel zur Feststellung des Aufenthalts oder des Gesundheitszustands von Personen, denen ihre Freiheit entzogen wurde, und/oder zur Ermittlung der Stelle, welche die Freiheitsentziehung angeordnet oder durchgeführt hat, ist notwendig, um das Verschwindenlassen unter allen Umständen, einschließlich der in Artikel 7 genannten, zu verhindern.
2. Im Rahmen eines solchen Verfahrens haben die zuständigen staatlichen Behörden Zugang zu allen Orten, an denen Personen festgehalten werden, denen ihre Freiheit entzogen ist, und zu jedem Teil dieser Orte, sowie zu jedem anderen Ort, bei dem Gründe für die Annahme bestehen, daß sich dort Verschwundene befinden können.
3. Jede andere zuständige Behörde, die nach dem Recht des Staates oder auf Grund einer völkerrechtlichen Übereinkunft, deren Vertragspartei der Staat ist, dazu berechtigt ist, hat ebenfalls Zugang zu diesen Orten.

Artikel 10

1. Jeder, dem seine Freiheit entzogen wurde, ist in einer offiziell anerkannten Haftanstalt festzuhalten und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht unverzüglich nach der Inhaftierung einem Richter vorzuführen.
2. Genaue Informationen über die Haft dieser Personen und den oder die Haftorte, einschließlich Verlegungen, sind ihren Familienangehörigen, ihrem Rechtsanwalt oder anderen Personen, die ein legitimes Interesse an diesen Informationen haben, umgehend zur Verfügung zu stellen, sofern die Personen, denen ihre Freiheit entzogen wurde, keinen gegenteiligen Wunsch geäußert haben.
3. An jedem Haftort ist ein offizielles, auf dem neuesten Stand gehaltenes Register aller Personen zu führen, denen ihre Freiheit entzogen wurde. Darüber hinaus trifft jeder Staat Maßnahmen, um entsprechende zentrale Register zu führen. Die in diesen Registern enthaltenen Informationen sind den in Absatz 2 genannten Personen, jedem Richter oder jeder anderen zuständigen und unabhängigen staatlichen Behörde sowie jeder anderen zuständigen Behörde zugänglich zu machen, die nach dem Recht des betreffenden Staates oder auf Grund einer völkerrechtlichen Übereinkunft, deren Vertragspartei der betreffende Staat ist, dazu berechtigt sind und die den Aufenthaltsort eines Inhaftierten herausfinden wollen.

Artikel 11

Jeder, dem seine Freiheit entzogen wurde, muß entsprechend einem Verfahren freigelassen werden, das eine verläßliche Nachprüfung erlaubt, ob er tatsächlich freigelassen wurde und ob er außerdem unter Bedingungen freigelassen wurde, die seine körperliche Unversehrtheit und seine Fähigkeit, seine Rechte voll auszuüben, gewährleisten.

Artikel 12

1. Jeder Staat legt durch innerstaatliche Rechtsvorschriften fest, welche Amtspersonen befugt sind, Freiheitsentziehungen anzuordnen, unter welchen Voraussetzungen solche Anordnungen erteilt werden können und welche Strafen für Amtspersonen gelten, die ohne gesetzlichen Rechtfertigungsgrund die Auskunft über eine Haft verweigern.
2. Desgleichen sorgt jeder Staat für eine straffe Aufsicht, einschließlich klarer Weisungsverhältnisse, über alle mit dem Gesetzesvollzug betrauten Beamten, die für Festnahmen, Haft, Gewahrsam, Verlegungen und Strafvollzug verantwortlich sind, und über andere Amtspersonen, die gesetzlich zur Anwendung von Gewalt und zum Gebrauch von Schußwaffen befugt sind.

Artikel 13

1. Jeder Staat trägt dafür Sorge, daß jeder, der über Informationen verfügt oder ein legitimes Interesse hat und behauptet, daß eine Person zum Verschwinden gebracht wurde, das Recht auf Anrufung einer zuständigen und unabhängigen staatlichen Behörde und auf eine umgehende, gründliche und unparteiische Untersuchung durch diese Behörde hat. Wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, daß ein Fall des Verschwindenlassens vorliegt, verweist der Staat die Angelegenheit umgehend an die betreffende Behörde zur Untersuchung, auch wenn keine formelle Anzeige erstattet worden ist. Die Untersuchung darf in keiner Weise eingeschränkt oder behindert werden.
2. Jeder Staat trägt dafür Sorge, daß die zuständige Behörde über die erforderlichen Befugnisse und Mittel für eine wirksame Untersuchung verfügt, einschließlich der Befugnis, das Erscheinen von Zeugen und die Beibringung erheblicher Schriftstücke zu erwirken und umgehende Ortsbesichtigungen vorzunehmen.
3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß alle an der Untersuchung Beteiligten, einschließlich des Beschwerdeführers, des Rechtsanwalts, der Zeugen und derjenigen, die die Untersuchung durchführen, vor Mißhandlung, Einschüchterung oder Repressalien geschützt sind.
4. Das Ergebnis der Untersuchung ist auf Ersuchen allen betroffenen Personen mitzuteilen, sofern dies nicht laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährdet.
5. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß jede Mißhandlung, Einschüchterung oder Repressalie und jede andere Form der Einmischung anläßlich der Erstattung einer Anzeige oder des Untersuchungsverfahrens angemessen bestraft wird.
6. Eine Untersuchung gemäß den vorstehend beschriebenen Verfahren soll so lange durchgeführt werden können, wie das Schicksal des Opfers des Verschwindenlassens nicht geklärt ist.

Artikel 14

Jeder der Begehung des Verschwindenlassens in einem bestimmten Staat Verdächtige ist, wenn die Ergebnisse einer offiziellen Untersuchung dies rechtfertigen, zur Strafverfolgung und Aburteilung den zuständigen Zivilbehörden dieses Staates zu übergeben, es sei denn, er wird an einen anderen Staat ausgeliefert, der im Einklang mit den geltenden internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet seine Gerichtsbarkeit auszuüben wünscht. Alle Staaten sollen die ihnen zu Gebote stehenden rechtmäßigen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um jeden des Verschwindenlassens Verdächtigen, der ihrer Gerichtsbarkeit oder Kontrolle untersteht, vor Gericht zu bringen.

Artikel 15

Der Umstand, daß Gründe für die Annahme bestehen, eine Person habe an Handlungen äußerst schwerer Art, wie sie in Artikel 4 Absatz 1 genannt werden, teilgenommen, ungeachtet der Beweggründe, ist von den zuständigen Behörden des Staates zu berücksichtigen, wenn sie über die Gewährung von Asyl entscheiden.

Artikel 16

1. Ein der Begehung einer der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Handlungen Verdächtiger wird während der Untersuchung nach Artikel 13 jeder Amtsausübung enthoben.
2. Er darf in jedem Staat nur von einem zuständigen ordentlichen Gericht abgeurteilt werden, unter Ausschluß jeglicher Sondergerichte, insbesondere der Militärgerichte.
3. Vorrechte, Immunitäten oder besondere Befreiungen sind, unbeschadet der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, bei diesen Gerichtsverfahren nicht zulässig.
4. Den dieser Handlungen Verdächtigen ist im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen in Kraft befindlichen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet während der gesamten Untersuchung sowie einer möglichen Strafverfolgung und Aburteilung eine gerechte Behandlung zu gewährleisten.

Artikel 17

1. Verschwindenlassen ist als Dauerdelikt anzusehen, solange die Täter das Schicksal und den Aufenthaltsort des Verschwundenen verheimlichen und diese nicht geklärt sind.
2. Sind die in Artikel 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen Rechtsbehelfe nicht mehr wirksam, so wird die Verjährungsfrist für Verschwindenlassen so lange gehemmt, bis diese Rechtsbehelfe wieder wirksam sind.
3. Bestehen Verjährungsvorschriften für Verschwindenlassen, so muß die Frist lang und

der außerordentlichen Schwere der Straftat angemessen sein.

Artikel 18

1. Personen, welche die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Straftaten begangen haben oder ihrer Begehung verdächtig sind, kommen nicht in den Genuß eines besonderen Amnestiegesetzes oder ähnlicher Maßnahmen, die zur Folge haben könnten, sie von Strafverfahren oder Strafsanktionen zu befreien.
2. Bei der Ausübung des Begnadigungsrechts ist der außerordentlichen Schwere der Straftat des Verschwindenlassens Rechnung zu tragen.

Artikel 19

Die Opfer von Verschwindenlassen und ihre Familien erhalten Wiedergutmachung und haben das Recht auf eine angemessene Entschädigung, einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation. Stirbt das Opfer infolge des Verschwindenlassens, so haben seine Hinterbliebenen ebenfalls Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 20

1. Die Staaten verhindern und unterbinden die Entziehung von Kindern, deren Eltern Opfer von Verschwindenlassen wurden, sowie von Kindern, die während der Zeit geboren wurden, in der ihre Mütter Opfer von Verschwindenlassen waren, und bemühen sich, diese Kinder ausfindig zu machen und zu identifizieren und sie ihrer ursprünglichen Familie zurückzugeben.
2. In Anbetracht der Notwendigkeit, das Wohl der in Absatz 1 genannten Kinder zu schützen, ist in Staaten, die das System der Adoption anerkennen, die Möglichkeit der Überprüfung der Adoption dieser Kinder und insbesondere der Aufhebung jeder Adoption vorzusehen, die ihren Ursprung in einem Fall von Verschwindenlassen hatte. Die Adoption soll jedoch wirksam bleiben, wenn die engsten Verwandten des Kindes anläßlich dieser Überprüfung ihre Einwilligung geben.
3. Die Entziehung von Kindern, deren Eltern Opfer von Verschwindenlassen wurden, oder von Kindern, die während der Zeit geboren wurden, in der ihre Mütter Opfer von Verschwindenlassen waren, sowie die Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden, die ihre wahre Identität bestätigen, stellen äußerst schwere Straftaten dar, die als solche zu bestrafen sind.
4. Zu diesem Zweck schließen die Staaten nach Bedarf bilaterale und multilaterale Übereinkünfte.

Artikel 21

Diese Erklärung berührt nicht die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder anderer internationaler Rechtsakte und ist nicht so auszulegen, als würde sie eine dieser Bestimmungen einschränken oder außer Kraft setzen.

Minderheiten

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören. – Resolution 47/135 vom 18.Dezember 1992

Die Generalversammlung,

- erneut erklärend, daß eines der Hauptziele der Vereinten Nationen, das in der Charta verkündet wird, darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,
- in Anbetracht der Wichtigkeit einer noch wirksameren Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, was die Rechte von Personen betrifft, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,
- unter Begrüßung der vermehrten Aufmerksamkeit, welche die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte der Nichtdiskriminierung und dem Schutz von Minderheiten widmen,
- im Bewußtsein der Bestimmungen des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,
- in der Erwägung, daß den Vereinten Nationen eine immer wichtigere Rolle beim Schutz von Minderheiten zukommt,
- eingedenk der bisher innerhalb des Systems der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit, insbesondere seitens der einschlägigen Mechanismen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, was die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, betrifft,
- in Anerkennung der in regionalem, subregionalem und bilateralem Rahmen in dieser Hinsicht erzielten wichtigen Errungenschaften, die künftigen Aktivitäten der Vereinten Nationen einen nützlichen Ansporn geben können,
- unter Betonung der Notwendigkeit, allen ohne Diskriminierung irgendeiner Art den vollen Genuß und die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, und unter Hervorhebung der Wichtigkeit, die dem Entwurf der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, in dieser Hinsicht zukommt,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 46/115 vom 17.Dezember 1991 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/16 der Menschenrechtskommission vom 21.Februar 1992, mit der die Kommission den Entwurf der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gebilligt hat, sowie die Resolution 1992/4 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20.Juli 1992, in der der Rat den Erklärungsentwurf der Generalversammlung zur Verabschiedung und Veranlassung weiterer Maßnahmen empfohlen hat,
- nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs,

1. verabschiedet die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;
2. ersucht den Generalsekretär, für die möglichst weite Verbreitung der Erklärung zu sorgen und ihren Wortlaut in die nächste Auflage der Veröffentlichung ›Human Rights: A Compilation of International Instruments‹ aufzunehmen;
3. bittet die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Erklärung zu verbreiten und zum besseren Verständnis der Erklärung beizutragen;
4. bittet die einschlägigen Organe und Gremien der Vereinten Nationen, einschließlich der Vertragsorgane, sowie die Vertreter der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, der Erklärung im Rahmen ihres Auftrags gebührende Beachtung zu schenken;
5. ersucht den Generalsekretär, geeignete Wege zur wirksamen Förderung der Erklärung zu prüfen und diesbezügliche Vorschläge abzugeben;
6. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt ›Menschenrechtsfragen‹ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANLAGE

Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

- erneut erklärend, daß eines der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen, das in der Charta verkündet wird, darin besteht, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,
- in Bekräftigung des Glaubens an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen,
- in dem Wunsche, die Verwirklichung der Grundsätze zu fördern, die in der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, dem Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung und der Konvention über die Rechte des Kindes sowie in anderen einschlägigen internationalen Rechtsakten, die auf weltweiter oder regionaler Ebene verabschiedet wurden, sowie in Abkommen zwischen

einzelnen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen enthalten sind,
- geleitet von den Bestimmungen des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,
- in der Erwägung, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität der Staaten beitragen, in denen sie leben,
- betonend, daß die ständige Förderung und Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, als ein integrierender Bestandteil der Entfaltung der Gesellschaft als Ganzes und innerhalb eines auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden demokratischen Rahmens, zur Stärkung der Freundschaft und der Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Staaten beitragen würde,
- in der Erwägung, daß den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle beim Schutz von Minderheiten zukommt,
- eingedenk der bisher innerhalb des Systems der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit, insbesondere seitens der Menschenrechtskommission, der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten sowie der Organe, die gemäß den internationalen Menschenrechtspakten und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, geschaffen wurden,
- unter Berücksichtigung der wichtigen Arbeit, die von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf den Schutz von Minderheiten und die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, geleistet wird,
- in Anerkennung der Notwendigkeit, eine noch wirksamere Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte sicherzustellen, was die Rechte von Personen betrifft, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

> verkündet diese Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören:

Artikel 1

1. Die Staaten schützen die Existenz und die nationale oder ethnische, kulturelle, religiöse und sprachliche Identität der Minderheiten in ihrem Hoheitsgebiet und begünstigen die Schaffung von Bedingungen für die Förderung dieser Identität.
2. Die Staaten treffen geeignete Gesetzgebungs- und sonstige Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele.

Artikel 2

1. Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (im folgenden als ›Angehörige von Minderheiten‹ bezeichnet), haben das Recht, ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben und sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen, privat und in der Öffentlichkeit, frei und ohne Einmischung oder Diskriminierung jedweder Art.
2. Angehörige von Minderheiten haben das Recht auf volle Teilnahme am kulturellen, religiösen, sozialen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben.
3. Angehörige von Minderheiten haben das Recht auf wirksame Beteiligung an den auf nationaler und gegebenenfalls regionaler Ebene getroffenen Entscheidungen, welche die Minderheit betreffen, der sie angehören, oder die Regionen, in denen sie leben, in einer Art und Weise, die mit den Rechtsvorschriften ihres Landes nicht unvereinbar ist.
4. Angehörige von Minderheiten haben das Recht, eigene Vereinigungen zu gründen und zu unterhalten.
5. Angehörige von Minderheiten haben das Recht, ohne jegliche Diskriminierung freie und friedliche Kontakte mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe und mit Angehörigen anderer Minderheiten herzustellen und zu pflegen, sowie Kontakte über die Grenzen hinweg mit Bürgern anderer Staaten, mit denen sie nationale oder ethnische, religiöse oder sprachliche Gemeinsamkeiten verbinden.

Artikel 3

1. Angehörige von Minderheiten können ihre Rechte, einschließlich der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ohne jegliche Diskriminierung ausüben.
2. Angehörigen von Minderheiten darf aus der Ausübung oder Nichtausübung der in der Erklärung niedergelegten Rechte kein Nachteil erwachsen.

Artikel 4

1. Die Staaten ergreifen erforderlichenfalls Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Angehörige von Minderheiten alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können.
2. Die Staaten ergreifen Maßnahmen zur Schaffung günstiger Bedingungen, die es Angehörigen von Minderheiten gestatten, ihre Wesensart zum Ausdruck zu bringen und ihre Kultur, Sprache, Religion, Traditionen und Gebräuche zu entwickeln, es sei denn, daß einzelne Praktiken gegen das innerstaatliche Recht verstoßen und im Widerspruch zu den internationalen Normen stehen.
3. Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, damit Angehörigen von Minderheiten, soweit möglich, angemessene Möglichkeiten geboten werden, ihre Muttersprache zu erlernen oder Unterricht in ihrer Muttersprache zu erhalten.
4. Die Staaten sollen, soweit angezeigt, Maßnahmen im Bereich des Bildungswesens ergreifen, um die Kenntnis der Geschichte, der Traditionen, der Sprache und der Kultur der in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Minderheiten zu fördern. Angehörigen von Minderheiten sollen angemessene Möglichkeiten geboten werden, Kenntnisse über die Gesellschaft als Ganzes zu erwerben.
5. Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen erwägen, damit Angehörige von Minderheiten voll am wirtschaftlichen Fortschritt und an der wirtschaftlichen Entwicklung in ihrem Lande teilhaben können.

Artikel 5

1. Bei der Planung und Durchführung innerstaatlicher Politiken und Programme sind die legitimen Interessen der Angehörigen von Minderheiten gebührend zu berücksichtigen.
2. Bei der Planung und Durchführung zwischenstaatlicher Kooperations- und Hilfsprogramme sollen die legitimen Interessen der Angehörigen von Minderheiten gebührend berücksichtigt werden.

Artikel 6

Die Staaten sollen in Fragen, die Angehörige von Minderheiten betreffen, zusammenarbeiten, unter anderem durch den Austausch von Informationen und Erfahrungen, um so das gegenseitige Verständnis und Vertrauen zu fördern.

Artikel 7

Die Staaten sollen zusammenarbeiten, um die Achtung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte zu fördern.

Artikel 8

1. Diese Erklärung hindert die Staaten nicht an der Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen in bezug auf Angehörige von Minderheiten. Insbesondere erfüllen die Staaten nach Treu und Glauben die Pflichten und Verpflichtungen, die sie auf Grund der internationalen Verträge und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, auf sich genommen haben beziehungsweise eingegangen sind.
2. Die Ausübung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte beeinträchtigt nicht den Genuß der universell anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen.
3. Die Maßnahmen, welche die Staaten ergreifen, um den tatsächlichen Genuß der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte zu gewährleisten, dürfen nicht von vornherein als im Widerspruch zu dem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Gleichheitsgrundsatz stehend angesehen werden.
4. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als gestatte sie eine Tätigkeit, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen steht, einschließlich der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten.

Artikel 9

Die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur vollen Verwirklichung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Grundsätze bei.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York